

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang
zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen
mit dem Abschluss Bachelor of Education
an der Universität Passau**

Vom 21. Mai 2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Bachelorabschluss
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 23 Begriffsbestimmungen
- § 24 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften
- § 25 Modulgruppe B: Fächerverbindungen in den Fachwissenschaften
- § 26 Deutsch mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 27 Deutsch mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 28 Englisch mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 29 Englisch mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 30 Geographie mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 31 Geographie mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 32 Französisch mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- § 33 Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 34 Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 35 Katholische Religionslehre mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 36 Katholische Religionslehre mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 37 Kunst mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 38 Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 39 Informatik mit 51 ECTS-Leistungspunkten
- § 40 Mathematik mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 41 Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 42 Wirtschaftswissenschaften mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 43 Sozialkunde mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 44 Sozialkunde mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- § 45 Modulgruppe C: Fachdidaktiken
- § 46 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- § 47 Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- § 48 Didaktik der Geographie
- § 49 Didaktik des Französischen
- § 50 Didaktik der Geschichte
- § 51 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
- § 52 Didaktik der Kunst
- § 53 Didaktik der Informatik
- § 54 Didaktik der Mathematik
- § 55 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften
- § 56 Didaktik der Sozialkunde

- § 57 Praktika

- § 58 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Bachelorabschluss

(1) ¹Die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen zum Bachelorabschluss bilden den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Modellstudiengangs zum „Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen“ für Berufsfelder außerhalb des öffentlichen Schulwesens. ²In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in vier Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten erworben haben.

(2) ¹Die im Rahmen des Bachelorabschlusses erworbenen 180 bzw. 181 ECTS-Leistungspunkte sind nicht ausreichend für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I). ²Der Bachelorabschluss ohne Erste Staatsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung, d.h. nach erfolgreichem Erwerb der in § 3 Abs. 3 Satz 8 Nrn. 1 bis 4 genannten ECTS-Leistungspunkte, wird der akademische Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“ verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen ECTS-Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie zum Beispiel Vorlesungen, Übungen, Praktika, u.ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines ein-

zelen Semester oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Einzelfällen aber auch über mehrere Semester erstrecken.⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 5, 12 und 13.⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.⁸Das Bachelorstudium von 180 bzw. 181 ECTS-Leistungspunkten setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Modulgruppe A Bildungswissenschaften mit 20 ECTS-Leistungspunkten,
2. aus der Modulgruppe B Fachwissenschaften mit mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte auf das Erstfach und mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte auf das Zweitfach entfallen,
3. aus der Modulgruppe C Fachdidaktiken mit zehn ECTS-Leistungspunkten, wobei eine Fachdidaktik entsprechend zu den Fachwissenschaften gewählt werden muss, und
4. aus der Bachelorarbeit mit zehn ECTS-Leistungspunkten.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen zum Bachelorabschluss sind studienbegleitend, d.h. spätestens mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(5) ¹Dem Höchstumfang der Lehrveranstaltungen entsprechen mindestens 164 ECTS-Leistungspunkte, bzw. 159 ECTS-Leistungspunkte bei Wahl der Didaktik der Informatik. ²Dazu kommen zehn ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und sechs ECTS-Leistungspunkte für das pädagogisch-didaktische Praktikum (Exercitium Paedagogicum), Modulgruppe A, Vertiefungsmodul 1 nach § 24 Abs. 2 Nr. 4) sowie fünf ECTS-Leistungspunkte für das fachdidaktische Praktikum bei Wahl der Didaktik Informatik (§ 53 Abs. 2 Nr. 2).

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten vier Modulgruppen zusammen, die in fachspezifischen Modulkatalogen näher erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 14. ²Die fachspezifischen Modulkataloge werden von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen in den Modulkatalogen ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁴Lehrveranstaltungen mit einführendem und/oder grundlegendem Charakter sollen vor denen mit vertiefendem und/oder weiterführendem Charakter absolviert werden. ⁵Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt, sofern im Modulkatalog nichts Abweichendes festgelegt ist. ⁶Die Aufnahme in ein Hauptseminar soll erst erfolgen, wenn insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind. ⁷Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sind den §§ 24 bis 57 zu entnehmen.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

¹Die vier Module der Modulgruppe A (§ 24), die von allen Studierenden vollständig zu absolvieren sind, setzen sich zusammen aus Lehrinhalten und Methoden der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie. ²In drei Basismodulen werden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im erziehungswissenschaftlich-psychologischen Bereich vermittelt, die auf Tätigkeiten im Bildungsbereich vorbereiten. ³Das Vertiefungsmodul Praktikum besteht aus schulpraktischen Studien in einem Umfang von 240 Unterrichtseinheiten im Rahmen des Schulpraktikums „Exercitium Paedagogicum“. ⁴Dieses Praktikum soll im dritten und vierten Semester erfolgen. ⁵Daran sollte sich ein fachdidaktisches Praktikum anschließen, das studienbegleitend während der Vorlesungszeit absolviert wird (§ 57 Abs. 2). ⁶Außerdem wird Studierenden, die neben dem Bachelorabschluss die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 LPO I anstreben, dringend empfohlen, ein Betriebspraktikum zu absolvieren (zur organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der Praktika vgl. § 57).

2. Modulgruppe B: Fachwissenschaften

¹Die Module der Modulgruppe B vermitteln den Studierenden im Bereich der von ihnen gewählten Fächerverbindungen (§ 25) Basiswissen und vertieftes Wissen. ²Die Studierenden absolvieren Basis- und Vertiefungsmodule, die in einer curricularen Struktur geordnet sind (§§ 26ff.). ³Es sind die in den §§ 26 bis 44 aufgelisteten Module des gewählten Erst- und Zweitfaches zu absolvieren.

3. Modulgruppe C: Fachdidaktiken

¹Die Module der Modulgruppe C vermitteln den Studierenden Basiswissen und vertieftes Wissen in der gewählten Fachdidaktik (§ 45). ²Die Studierenden absolvieren Basis- und Vertiefungsmodule, die in einer curricularen Struktur geordnet sind, wie der jeweiligen Beschreibung des fachdidaktischen Studiums zu entnehmen ist (§§ 46ff.). ³Es sind die in den §§ 46 bis 56 aufgelisteten Module der gewählten Fachdidaktik zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, in schriftlicher und/oder mündlicher und/oder praktischer Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet, das die von ihm oder ihr erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. ³Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand ihrer Leistungspunktekonten informieren können; ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen. ⁴Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁵Haben Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben,

sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.⁶Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 5 von Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.⁷Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.⁸Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 15 Abs. 1 und 2 vergeben werden, sofern es sich um benotete Studien- und Prüfungsleistungen handelt. ²Unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Der Nachweis wird neben Klausuren, die auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können (§ 13), durch Kolloquien, Referate, Protokolle, Berichte, Hausarbeiten, Portfolios oder ähnliche – auch praktische – Leistungen geführt. ⁴Die Prüfungsleistungen der Module bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 30 und höchstens 180 Minuten und/oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens sechs und höchstens acht Wochen und/oder einem Portfolio mit einer parallel zur entsprechenden Lehrveranstaltung laufenden Bearbeitungszeit von höchstens 13 Wochen und/oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht und einer etwa zehn- bis sechzigminütigen mündlichen und/oder einer praktischen Prüfung. ⁵Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁶Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁷Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen sowie darüber, ob es sich bei der einzelnen Leistung um eine Studien- oder eine Prüfungsleistung handelt und ob diese benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet wird, beziehungsweise welche Prüfungsleistungen der einzelnen Module Bestandteil der universitären Prüfung im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sind, enthalten die Modulkataloge, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ⁸Für die Bachelorarbeit gelten § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1.

(3) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheits-

pflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist.⁴ Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht.⁵ Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen.⁶ Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden.⁷ Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(5) Wird ein Basismodul einer Modulgruppe nicht bestanden, wird empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Kommissionsvorsitzende, die Stellvertretung sowie das dritte Mitglied werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden oder anderen Personen oder Organen nicht bestimmte Aufgaben oder Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Leitungsgremium des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission. ⁵Eine nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vorgesehene Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ³Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung sowie nach dem Bayerischen Hochschulgesetz besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(2) ¹Die Bestellung zu Prüfenden wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 und 4 BayHSchG.

§ 9

Zulassung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diesen oder einen gleichartigen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Der Zugang wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studienleistungen.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder den Prüfenden geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt.

(2) ¹Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Studien- und Prüfungsleistung wird von den Prüfenden eine Note nach § 15 Abs. 1 festgelegt, soweit es sich nicht um eine unbenotete Studienleistung handelt, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ²Wurde die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet (Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. wird die Leistung mit „bestanden“ bewertet, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält, sobald das Modul erfolgreich abgeschlossen ist, die dafür nach §§ 24 bis 57 vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte auf dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ⁴Die Prüfenden teilen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen können auch teilweise das Antwort-Wahl-Verfahren vorsehen. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 4 nur für diesen Teil der Prüfung. ³Für den schriftlichen Teil

ohne Antwort-Wahl-Verfahren und den Teil im Antwort-Wahl-Verfahren ist jeweils eine Note festzulegen, woraus die Gesamtnote gebildet wird. ⁴Die Gewichtung der Teilnoten wird zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei der Berechnung der Gesamtnote wird auf die nächste Note gemäß § 15 Abs. 1 auf- bzw. abgerundet; bei arithmetischen Mittelwerten erfolgt die Rundung zugunsten des oder der Studierenden.

§ 14

Bachelorarbeit

(1) ¹In einer der Modulgruppen A oder C ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfende der Modulgruppe A bzw. C werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von den Prüfenden nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüflinge ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Betreuenden die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; sie kann mit Zustimmung des beauftragten Gutachters oder der beauftragten Gutachterin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er bzw. sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet hat. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten der Gutachter bzw. Gutachterinnen gemittelt, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein bzw. ihr Stellvertreter dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(11) Sollen durch das Bachelorstudium neben dem Bachelorgrad auch die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben werden, so ersetzt die Bachelorarbeit die Zulassungsarbeit (§ 29 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 LPO I).

§ 15

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen benoteten Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist die Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird jede Prüfungsleistung der einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet; das Gleiche gilt für Studienleistungen. ²Die Note des Moduls mit mehreren Prüfungsteilen errechnet sich aus dem nach ECTS-

Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile, sofern der Modulkatalog keine abweichende Regelung trifft; Studienleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nicht berücksichtigt. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴In allen Modulen ist die Prüfung bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet, beziehungsweise wenn das Modul mit „bestanden“ bewertet worden ist. ⁵Für die Note nach Satz 2 gilt Abs. 3 Satz 8 entsprechend.

(3) ¹Aus den Noten der Prüfungsleistungen der Module in den Modulgruppen A bis C werden jeweils gewichtete Durchschnitte nach Satz 4 ermittelt, wobei Studienleistungen nicht in die Bildung der gewichteten Durchschnitte mit eingehen; im Übrigen regelt der Modulkatalog, welche Noten des jeweiligen Moduls bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts berücksichtigt werden. ²Dabei ist der gewichtete Durchschnitt (GD) aus der Summe der Produkte aus Noten und ECTS-Leistungspunkten (LP) dividiert durch die Summe der ECTS-Leistungspunkte definiert. ³Die dabei zur Anwendung kommende Formel lautet: $GD = \sum (Note \times LP) / \sum LP$. ⁴Dazu werden zuerst die erzielten Noten der Module mit den entsprechenden ECTS-Leistungspunkten multipliziert, diese dabei gewonnenen Produkte dann aufsummiert und durch die Summe aller entsprechenden ECTS-Leistungspunkte dividiert. ⁵Folgende Durchschnitte werden ermittelt und als Einzelnoten in der Bachelorurkunde nach § 21 Abs. 2 ausgewiesen:

Es wird für die Modulgruppe A ein gewichteter Durchschnitt, für das Erst- und Zweitfach in der Modulgruppe B je einer und für die Modulgruppe C ein gewichteter Durchschnitt gebildet.

⁶In der Modulgruppe C bildet bei Vorliegen nur einer benoteten Prüfungsleistung deren Note die Endnote des Moduls.

⁷Bei der Ermittlung der jeweiligen Einzelnote aus dem gewichteten Durchschnitt wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁸Die Einzelnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) ¹Aus den nach Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gewichteten Durchschnittsnoten nach Abs. 3 Satz 5 und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹Die Zusammensetzung der bei der Berechnung der Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung zu berücksichtigenden Modulnoten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ergibt sich aus den Regelungen der Modulkataloge zu den jeweiligen Fächern, soweit bereits sämtliche Modulleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht werden. ²Im Übrigen ergibt sich die Zusammensetzung aus den Regelungen der Modulkataloge des Masterstudiengangs „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ an der Universität Passau, die auch die im Rahmen des Bachelorstudiums erbrachten Leistungen berücksichtigen. ³Die Noten nach Satz 1 werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Bestehen der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades sind erfüllt, wenn sämtliche Module der Modulgruppe A, die Module der gewählten Fächerverbindung in der Modulgruppe B, die Module der gewählten Fachdidaktik der Modulgruppe C und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung zu den gewählten und verpflichtenden Modulen gehörenden Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden sowie das Exerцитium Paedagogicum erfolgreich absolviert und insgesamt 180 oder 181 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 15 Abs. 4.

§ 17

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit einmal und jedes nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ bewertete Modul zweimal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des Moduls bzw. der Bachelorarbeit abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ³Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreiten Prüflinge aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Meldefrist zur

Wiederholung der Prüfung oder legen sie die Wiederholungsprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden, im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Die zweite Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ bewerteten Moduls hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Befindet sich der oder die Studierende im Fall des Satzes 4 bereits im zweiten Wiederholungsversuch eines nicht bestandenen Moduls, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁷Wird in Wahlpflichtmodulen die Prüfung nicht bestanden, so kann in der Wiederholung das Wahlrecht erneut ausgeübt werden; die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach Satz 1 wird dadurch nicht erhöht.

(2) ¹Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der gewichteten Durchschnitte nach § 15 Abs. 3 Satz 5 einfließen, können höchstens 20% dieser Module, mindestens jedoch ein Modul, vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Anzahl der wiederholbaren Module errechnet sich, je nach gewählter Fächerkombination, aus der Anzahl der bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts nach § 15 Abs. 3 Satz 5 zu berücksichtigenden Module. ³Steht bei der Berechnung der freiwillig wiederholbaren Module nach Satz 1 an der ersten Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, wird abgerundet, ist diese Ziffer eine 5, 6, 7, 8 oder 9 wird aufgerundet. ⁴Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ⁵Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 15 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁶Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁷Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der Versuch zur Erbringung der Studienleistungen kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 Satz 5 mehrfach unternommen werden. ²Haben Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, sind sie gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ³§ 5 Abs. 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Prüflingen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um

bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form oder in einem längeren Bearbeitungszeitraum zu erbringen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der oder die Beauftragte für behinderte oder chronisch kranke Studierende zu hören. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Bachelorurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studienganges wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der Pflicht- und Wahlmodule in den einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller für das Bestehen der Bachelorprüfung nach § 16 Abs. 1 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Exerцитium Paedagogicum auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 57 Abs. 1 Satz 3 und § 57 Abs. 2 Satz 6 ein Zeugnis auszustellen. ²Dieses enthält die jeweils nach § 15 Abs. 3 berechneten Durchschnittsnoten für die Modulgruppe A, für das Erstfach der Modulgruppe B, für das Zweitfach der Modulgruppe B, für die Modulgruppe C, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote nach § 15 Abs. 4. ³Das Zeugnis wird von dem Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

(3) ¹Wenn Studierende die Hochschule ohne Bachelorabschluss verlassen, erhalten sie auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Modulleistungen sowie deren Bewertungen. ²Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, muss dies aus der Bescheinigung hervorgehen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Modulleistungen in weiteren Modulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erzielten Bewertungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Bewertungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt **Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen**

§ 23 **Begriffsbestimmungen**

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ÄDL	=	Ältere deutsche Literaturwissenschaft
DSW	=	Deutsche Sprachwissenschaft
ECTS-		
Leistungspunkte	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
NDL	=	Neuere deutsche Literaturwissenschaft

§ 24 **Modulgruppe A:** **Bildungswissenschaften**

(1) ¹Die Basismodule nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sollen vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls (Abs. 2 Nr. 4) absolviert werden. ²Von den Basismodulen II: Allgemeine Pädagogik und III: Psychologie nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 ist eines nach Wahl der Studierenden mit sechs ECTS-Leistungspunkten, das andere mit drei ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module, nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2:

1. Basismodul I: Schulpädagogik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul II: Allgemeine Pädagogik mit 3 oder 6 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 2)
3. Basismodul III: Psychologie mit 3 oder 6 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 2)
4. Vertiefungsmodul Praktikum (§ 57 Abs. 1) mit 6 ECTS-Leistungspunkten

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 25

Modulgruppe B: Fächerverbindungen in den Fachwissenschaften

(1) Im Modellstudiengang können folgende Fächerverbindungen studiert werden:

Deutsch-Englisch
Deutsch-Geographie
Deutsch-Französisch
Deutsch-Geschichte
Deutsch-Katholische Religionslehre
Deutsch-Kunst
Deutsch-Mathematik
Englisch-Geographie
Englisch-Französisch
Englisch-Geschichte
Englisch-Informatik
Englisch-Katholische Religionslehre
Englisch-Kunst
Englisch-Mathematik
Englisch-Wirtschaftswissenschaften
Geographie-Französisch
Geographie-Wirtschaftswissenschaften
Informatik-Mathematik
Informatik-Wirtschaftswissenschaften
Mathematik-Katholische Religionslehre
Mathematik-Wirtschaftswissenschaften
Sozialkunde-Wirtschaftswissenschaften.

(2) Eines der gewählten Fächer wird mit 90 ECTS-Leistungspunkten (Erstfach), das andere mit 50 oder 51 ECTS-Leistungspunkten (Zweitfach) studiert.

(3) Die Fächer Französisch, Kunst und Mathematik können nur mit 50 ECTS-Leistungspunkten studiert werden.

§ 26

Deutsch mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Deutsch mit 90 ECTS-Leistungspunkten müssen vier Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) und sieben Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 5 bis 11) absolviert werden.

²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen erfolgreich absolviert werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul ÄDL mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul NDL I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul NDL II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul DSW mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Vertiefungsmodul ÄDL Stufe I mit 10 ECTS-Leistungspunkten
6. Vertiefungsmodul ÄDL Stufe II mit 15 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul NDL Stufe I mit 10 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul NDL Stufe II mit 10 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul DSW Stufe I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul DSW Stufe II mit 10 ECTS-Leistungspunkten
11. Vertiefungsmodul DSW Stufe III mit 10 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 27

Deutsch mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Deutsch mit 50 ECTS-Leistungspunkten müssen vier Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) und fünf der sechs Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 5 bis 10) absolviert werden. ²Die Studierenden müssen entweder das Vertiefungsmodul NDL Stufe II (Abs. 2 Nr. 7) oder das Vertiefungsmodul DSW Stufe II (Abs. 2 Nr. 9) absolvieren. ³Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen erfolgreich absolviert werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2:

1. Basismodul ÄDL mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul NDL I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul NDL II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul DSW mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Vertiefungsmodul ÄDL mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Vertiefungsmodul NDL Stufe I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul NDL Stufe II mit 10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 2)
8. Vertiefungsmodul DSW Stufe I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul DSW Stufe II mit 10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 2)
10. Vertiefungsmodul DSW Stufe III mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 28

Englisch mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Englisch mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind sieben Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 7) sowie acht Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 8 bis 15) zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen erfolgreich absolviert werden. ³Von den Vertiefungsmodulen Sprachwissenschaft II, Literaturwissenschaft II und Kulturwissenschaft II (Abs. 2 Nrn. 11, 13 und 15) muss eines nach Wahl der Studierenden mit zehn ECTS-Leistungspunkten und zwei Module mit fünf ECTS-Leistungspunkten absolviert werden. ⁴Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 2 Nrn. 7 bis 9) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁵Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module ist der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatzkenntnissen (Lerninhalte der Kurse Grundstufe 2.1, Grammatik 1.1, Grammatik 1.2). ⁶Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums sowie an den Grammatik-Klausuren der Kurse Grammatik 1.1 und 1.2 erbracht werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3:

1. Basismodul Literaturwissenschaft I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Literaturwissenschaft II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Sprachwissenschaft I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Sprachwissenschaft II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Kulturwissenschaft I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul Kulturwissenschaft II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Basismodul Sprachpraxis mit 10 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Sprachpraxis I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul Sprachpraxis II mit 10 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
11. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft II mit 5/10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3)
12. Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
13. Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft II mit 5/10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3)
14. Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
15. Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft II mit 5/10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3).

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 29

Englisch mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Englisch mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die fünf Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 5) sowie drei der vier Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 6 bis 9) zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor denen der Vertiefungsmodule bestanden werden. ³Von den Vertiefungsmodulen Literatur- oder Kulturwissenschaft (Abs. 2 Nrn. 8 und 9) muss eines nach Wahl der Studierenden absolviert werden. ⁴Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 2 Nrn. 5 bis 7) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁵Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module ist der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatzkenntnissen (Lerninhalte der Kurse Grundstufe 2.1, Grammatik 1.1, Grammatik 1.2). ⁶Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums sowie an den Grammatik-Klausuren der Kurse Grammatik 1.1 und 1.2 erbracht werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3:

1. Basismodul Literaturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Kulturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Sprachwissenschaft I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Sprachwissenschaft II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Sprachpraxis mit 10 ECTS-Leistungspunkten
6. Vertiefungsmodul Sprachpraxis I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul Sprachpraxis II mit 10 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3)
9. Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3).

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 30

Geographie mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Geographie mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die neun Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 9), die drei Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 10 bis 12) sowie die zwei Aufbaumodule (Abs. 2 Nrn. 13 und 14) zu bestehen. ²Das Basismodul Einführung Geographie soll vor den Grundlagen der Anthropogeographie und Grundlagen der Physischen Geographie bestanden werden; die Vertiefungsmodule sollen vor den Aufbaumodulen bestanden werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Einführung Geographie mit 6 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Grundlagen Anthropogeographie I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Grundlagen Anthropogeographie II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Grundlagen Physischen Geographie I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Grundlagen Physischen Geographie II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul Grundlagen Regionale Geographie I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Basismodul Grundlagen Regionale Geographie II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Basismodul Exkursionen und Geographische Methoden I mit 9 ECTS-Leistungspunkten
9. Basismodul Exkursionen und Geographische Methoden II mit 6 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul Allgemeine Geographie Anthropogeographie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
11. Vertiefungsmodul Allgemeine Geographie Physische Geographie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
12. Vertiefungsmodul Regionale Geographie I mit 9 ECTS-Leistungspunkten
13. Aufbaumodul Allgemeine Geographie mit 10 ECTS-Leistungspunkten
14. Aufbaumodul Regionale Geographie mit 10 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 31

Geographie mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Geographie mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die sechs Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 6) und die drei Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 7 bis 9) zu bestehen. ²Das Basismodul Einführung Geographie soll vor den Grundlagen der Anthropogeographie und Grundlagen der Physischen Geographie bestanden werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Einführung Geographie mit 6 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Grundlagen Anthropogeographie I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Grundlagen Anthropogeographie II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Grundlagen Physischen Geographie I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Grundlagen Physischen Geographie II mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul Regionale Geographie/Exkursionen/Geographische Methoden mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul Allgemeine Geographie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Regionale Geographie I mit 9 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul Regionale Geographie II mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 32

Französisch mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Französisch mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die sprachpraktischen Module (Abs. 2 Nrn. 1 bis 4), die Basismodule Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft (Abs. 2 Nrn. 5 bis 7) und zwei der drei Vertiefungsmodule Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft nach Wahl der Studierenden (Abs. 2 Nrn. 8 bis 10) zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen erfolgreich absolviert werden. ³Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁴Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module (mit Ausnahme von Basismodul Sprachpraxis 2) ist:

1. Der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatz-Kenntnissen (Niveau FFA (Fachspezifische Fremdsprachenausbildung) Aufbaustufe für Kulturwirte). Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums bzw. an den Grammatik-Klausuren der FFA Aufbaustufe (Teil 2) erbracht werden.
2. Der Nachweis von gesicherten sprachproduktiven Kompetenzen (Niveau Grundstufe 2). Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums bzw. an den Kursen der Grundstufe 2 („expression écrite et orale“) erbracht werden.

⁶Die sprachpraktische Ausbildung beginnt in der FFA Aufbaustufe für Kulturwirte (Abs. 2 Nr. 1).

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module, nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1:

1. Basismodul Sprachpraxis 1 mit 6 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Sprachpraxis 2 mit 3 ECTS-Leistungspunkten
3. Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1 mit 6 ECTS-Leistungspunkten
4. Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2 mit 10 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Literaturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul Kulturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Basismodul Sprachwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 1)
9. Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 1)
10. Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 1).

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 33

Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die vier Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) und die sechs Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nr. 5 bis 10) zu bestehen. ²Vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule sollten die der Basismodule bestanden sein; vor dem Besuch eines Hauptseminars muss das entsprechende Proseminar des jeweiligen Teilbereichs bestanden sein, im Falle eines Hauptseminars in Bayerische Landesgeschichte muss ein Proseminar nach Wahl der Studierenden erfolgreich absolviert sein. ³Jede Vorlesung oder jeder Arbeitskurs bildet einen Schwerpunkt im Sinne der Schwerpunktbildung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) LPO I. ⁴Im Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 2 Nr. 4) und in den Vertiefungsmodulen III: Neuere und Neueste Geschichte und VI: Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 2 Nrn. 7 und 10) müssen die Studierenden Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Neueren Geschichte und Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Neuesten Geschichte bestehen; das Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 2 Nr. 4) wird dabei je nach Wahl der Studierenden entweder unter der Neueren Geschichte oder der Neuesten Geschichte angerechnet.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1:

1. Basismodul Theorie und Methode mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Alte Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Neuere und Neueste Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten
6. Vertiefungsmodul II: Mittelalterliche Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul III: Neuere und Neueste Geschichte mit 15 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul IV: Bayerische Landesgeschichte mit 15 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul V: Ältere Vormoderne mit 10 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul VI: Neuere und Neueste Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 34

Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die drei Basismodule (Abs. 2 Nr. 1 bis 3) und die vier Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nr. 4 bis 7) zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollten vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen der

Vertiefungsmodule bestanden sein. ³Jede Vorlesung oder jeder Arbeitskurs bildet einen Schwerpunkt im Sinne der Schwerpunktbildung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) LPO I. ⁴Im Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 2 Nr. 3) und im Vertiefungsmodul III und IV: Neuere und Neueste Geschichte 1 und 2 (Abs. 2 Nrn. 6 und 7) müssen die Studierenden Veranstaltungen im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Neueren Geschichte und Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Neuesten Geschichte bestehen; das Basismodul Neuere und neueste Geschichte (Abs. 5) wird dabei je nach Wahl der Studierenden entweder unter der Neueren Geschichte oder der Neuesten Geschichte angerechnet. ⁵Von den Vertiefungsmodulen Alte Geschichte (Abs. 2 Nr. 4) bzw. Mittelalterliche Geschichte (Abs. 2 Nr. 5) müssen die Studierenden eines mit zehn ECTS-Leistungspunkten und eines mit fünf ECTS-Leistungspunkten absolvieren.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1:

1. Basismodul Alte Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Mittelalterliche Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Neuere und Neueste Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte mit 5 oder 10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung nach Abs. 1 Satz 5)
5. Vertiefungsmodul II: Mittelalterliche Geschichte mit 5 oder 10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung nach Abs. 1 Satz 5)
6. Vertiefungsmodul III: Neuere und Neueste Geschichte 1 mit 10 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul IV: Neuere und Neueste Geschichte 2 mit 10 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 35

Katholische Religionslehre mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Katholischer Religionslehre mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die fünf Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 5), die zehn Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 6 bis 15) und zwei der drei Aufbaumodule (Abs. 2 Nrn. 16 bis 18) nach Wahl der Studierenden zu bestehen. ²Vor den Vertiefungsmodulen (Abs. 2 Nrn. 6 bis 15) und Aufbaumodulen (Abs. 2 Nrn. 16 bis 18) soll das Basismoduls Orientierungskurs (Abs. 2 Nr. 1) erfolgreich absolviert werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1:

1. Basismodul Orientierungskurs mit 4 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Altes Testament mit 4 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Neues Testament mit 4 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Kirchengeschichte mit 8 ECTS-Leistungspunkten

5. Basismodul Religionspädagogik und Praktische Theologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Vertiefungsmodul Altes Testament mit 7 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul Neues Testament mit 7 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Kirchengeschichte mit 7 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul Systematische Theologie I: Dogmatik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul Systematische Theologie II: Moraltheologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
11. Vertiefungsmodul Systematische Theologie III: Fundamentaltheologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
12. Vertiefungsmodul Systematische Theologie IV: Sozialethik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
13. Vertiefungsmodul Religionspädagogik und Praktische Theologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
14. Vertiefungsmodul Theologie vernetzt mit 6 ECTS-Leistungspunkten
15. Vertiefungsmodul Schlüsselqualifikationen mit 3 ECTS-Leistungspunkten
16. Aufbaumodul Systematische Theologie I: Dogmatik mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 2)
17. Aufbaumodul Systematische Theologie II: Moraltheologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 2)
18. Aufbaumodul Systematische Theologie III: Fundamentaltheologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 2).

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 36

Katholische Religionslehre mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Katholischer Religionslehre mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die vier Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) und sechs der sieben Vertiefungsmodulen (Abs. 2 Nrn. 5 bis 11) zu bestehen. ²In der Biblischen Theologie ist dabei wahlweise entweder das Vertiefungsmodul Altes Testament (Abs. 2 Nr. 5) oder das Vertiefungsmodul Neues Testament (Abs. 2 Nr. 6) zu bestehen. ³Vor den Vertiefungsmodulen (Abs. 2 Nrn. 5 bis 11) soll das Basismodul Orientierungskurs (Abs. 2 Nr. 1) erfolgreich absolviert werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1:

1. Basismodul Orientierungskurs mit 4 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Biblische Theologie mit 6 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Kirchengeschichte mit 8 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Religionspädagogik und Praktische Theologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten

5. Vertiefungsmodul Altes Testament mit 6 ECTS-Leistungspunkten
6. Vertiefungsmodul Neues Testament mit 6 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul Systematische Theologie I: Dogmatik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Systematische Theologie II: Moralthologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul Systematische Theologie III: Fundamentaltheologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul Religionspädagogik und Praktische Theologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
11. Vertiefungsmodul Schlüsselqualifikationen mit 1 ECTS-Leistungspunkt.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 37

Kunst mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Kunst mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind aus folgender Liste die sieben Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 7) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 8) zu bestehen.

²Die Basismodule sollen vor dem Vertiefungsmodul erfolgreich absolviert werden. ³Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Zweidimensionales Gestalten I mit 6 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Zweidimensionales Gestalten II mit 6 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Dreidimensionales Gestalten I mit 6 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Dreidimensionales Gestalten II mit 6 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Werken/Konstruktives Bauen I mit 3 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul Werken/Konstruktives Bauen II mit 6 ECTS-Leistungspunkten
7. Basismodul Kunstwissenschaft mit 8 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Zweidimensionales/Dreidimensionales Gestalten, Neue Medien I mit 9 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 38

Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die sieben Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 7), die vier Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 8 bis 11) und die beiden Aufbaumodule (Abs. 2 Nrn. 12 und 13) zu bestehen. ²Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. ³Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester muss das Basismodul Ib (Abs. 2 Nr. 2) im ersten Fachsemester absolviert werden. ⁴Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen, die Vertiefungsmodule vor den Aufbaumodulen bestanden sein. ⁵Die Basismodule Ib und IIIa (Abs. 2 Nrn. 2 und 4) entsprechen dem geforderten Nachweis der Praktika zur Praktischen Programmierung und zur planmäßigen Entwicklung eines Softwaresystems nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d LPO I für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Ia mit 7 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Ib mit 6 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul II mit 7 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul IIIa mit 6 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul IIIb mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul IVa mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Basismodul IVb mit 6 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul I mit 9 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul IIa mit 9 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul IIb mit 5 ECTS-Leistungspunkten
11. Vertiefungsmodul III mit 13 ECTS-Leistungspunkten
12. Aufbaumodul Wahlpflicht Informatik I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
13. Aufbaumodul Wahlpflicht Informatik II mit 7 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 39

Informatik mit 51 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Informatik mit 51 ECTS-Leistungspunkten sind die sechs Basismodule (Abs. 2 Nr. 1 bis 6) und die beiden Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nr. 7 und 8) zu bestehen. ²Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. ³Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester muss das Basismodul Ib (Abs. 2 Nr. 2) im ersten Fachsemester absolviert werden. ⁴Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen bestanden sein. ⁵Die Basismodule Ib und IIIa (Abs. 2 Nrn. 2 und 4) entsprechen dem geforderten Nachweis der Praktika zur Praktischen Programmierung und zur planmäßigen Entwicklung eines Softwaresystems nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d LPO I für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Ia mit 7 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Ib mit 6 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul II mit 7 ECTS-Leistungspunkte
4. Basismodul IIIa mit 6 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul IIIb mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul IV mit 6 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul I mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul II mit 9 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 40

Mathematik mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) Bei der Wahl von Mathematik mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die Module nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zu bestehen. ²Es wird empfohlen, das Modul „Elemente der linearen Algebra und Analytischen Geometrie I“ (Abs. 2 Nr. 1) vor allen anderen Modulen erfolgreich zu absolvieren. ³Die Module mit der Ziffer I sollen stets vor den entsprechenden Modulen mit der Ziffer II absolviert werden. ⁴Es wird geraten, vor dem Besuch des Moduls „Elementare Stochastik“ (Abs. 2 Nr. 6) das Modul „Elemente der Analysis I“ (Abs. 2 Nr. 4) erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Modul Elemente der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie I mit 10 ECTS-Leistungspunkten
2. Modul Elemente der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie II mit 10 ECTS-Leistungspunkten
3. Modul Elementargeometrie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Modul Elemente der Analysis I mit 10 ECTS-Leistungspunkten
5. Modul Elemente der Analysis II mit 10 ECTS-Leistungspunkten
6. Modul Elementare Stochastik mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 41

Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die Module nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 17 zu bestehen. ²Die einzelnen Module werden grundsätzlich jedes zweite Semester angeboten. ³Dabei ist das Lehrangebot auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Modul Finanzmathematik oder Wirtschaftsrechnen mit 3 ECTS-Leistungspunkten
2. Modul Betriebliches Rechnungswesen mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Modul Kostenrechnung mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Modul Controlling oder Bilanzen mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 6 ECTS-Leistungspunkten
6. Modul Personal mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Modul Marketing mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Modul Corporate Finance mit 5 ECTS-Leistungspunkten
9. Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
10. Modul Wissensmanagement oder Betriebliche Anwendungssysteme mit 5 ECTS-Leistungspunkten
11. Modul Marktversagen und Wirtschaftspolitik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
12. Modul Mikroökonomik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
13. Modul Makroökonomik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
14. Modul Markt und Wettbewerb oder Sozialpolitik oder Arbeitsmarktökonomik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
15. Modul Einführung in das Arbeitsrecht mit 3 ECTS-Leistungspunkten
16. Modul Grundzüge Recht 1 mit 12 ECTS-Leistungspunkten
17. Modul Grundzüge Recht 2 mit 6 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 42

Wirtschaftswissenschaften mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die Module nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zu bestehen. ²Die einzelnen Module werden grundsätzlich jedes zweite Semester angeboten. ³Dabei ist das Lehrangebot auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Modul Finanzmathematik oder Wirtschaftsrechnen mit 3 ECTS-Leistungspunkten
2. Modul Betriebliches Rechnungswesen mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Modul Kostenrechnung mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Modul Controlling oder Bilanzen mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Modul Mikroökonomik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Modul Makroökonomik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Modul Einführung in das Arbeitsrecht mit 3 ECTS-Leistungspunkten
9. Modul Grundzüge Recht mit Strafrecht mit 14 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 43

Sozialkunde mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Sozialkunde mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die sechs Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 6) und acht bzw. neun der zehn Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 7 bis 16) zu bestehen. ²Vor den politikwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen (Abs. 2 Nrn. 7 bis 11) sollen die politikwissenschaftlichen Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 3) und vor den soziologischen Vertiefungsmodulen (Abs. 2 Nrn. 12 bis 15) die soziologischen Basismodule (Abs. 2 Nrn. 4 bis 6) erfolgreich absolviert werden. ³Aus den drei Vertiefungsmodulen Wahlpflichtbereich Soziologie 1a bis 2 (Abs. 2 Nrn. 13 bis 15) absolvieren die Studierenden entweder die Vertiefungsmodule Wahlpflichtbereich Soziologie 1a und 1b oder das Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Soziologie 2.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1:

1. Basismodul Politische Systeme mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Politische Theorie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Internationale Politik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Soziologie 1 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Soziologie 2 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul Soziologie 3 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul Politische Systeme mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Politische Theorie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul Internationale Politik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
10. Vertiefungsmodul Politikwissenschaft 1 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
11. Vertiefungsmodul Politikwissenschaft 2 mit 10 ECTS-Leistungspunkten
12. Vertiefungsmodul Soziologie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
13. Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Soziologie 1a mit 5 ECTS-Leistungspunkten
(vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1)
14. Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Soziologie 1b mit 5 ECTS-Leistungspunkten
(vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1)

15. Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Soziologie 2 mit 10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1)
16. Vertiefungsmodul Zeitgeschichte mit 15 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 44

Sozialkunde mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Sozialkunde mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die sechs Basismodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 6) und drei bzw. vier der fünf Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 7 bis 11) zu bestehen. ²Vor den Vertiefungsmodulen sollen die Basismodule erfolgreich absolviert werden. ³Aus den drei Vertiefungsmodulen Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaft 1a bis 2 (Abs. 2 Nrn. 9 bis 11) absolvieren die Studierenden entweder die Vertiefungsmodule Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaft 1a und 1b oder das Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaft 2.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3:

1. Basismodul Politische Systeme mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Basismodul Politische Theorie mit 5 ECTS-Leistungspunkten
3. Basismodul Internationale Politik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
4. Basismodul Soziologie 1 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
5. Basismodul Soziologie 2 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
6. Basismodul Soziologie 3 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
7. Vertiefungsmodul Sozialwissenschaft 1 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
8. Vertiefungsmodul Sozialwissenschaft 2 mit 5 ECTS-Leistungspunkten
9. Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaft 1a mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3)
10. Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaft 1b mit 5 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3)
11. Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaft 2 mit 10 ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 3).

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 45

Modulgruppe C: Fachdidaktiken

(1) ¹Im Modellstudiengang muss eine Fachdidaktik aus den gewählten Fachwissenschaften studiert werden. ²Folgende Fachdidaktiken können in Kombination mit den entsprechenden Fachwissenschaften studiert werden:

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache und Literatur
Didaktik der Geographie
Didaktik des Französischen
Didaktik der Geschichte
Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
Didaktik der Kunst
Didaktik der Informatik
Didaktik der Mathematik
Didaktik der Wirtschaftswissenschaften
Didaktik der Sozialkunde.

(2) Die gewählte Fachdidaktik wird mit zehn ECTS-Leistungspunkten studiert.

(3) Zur Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Rahmen der Modulgruppe C abzuleisten, wird auf § 57 Abs. 2 Bezug genommen.

§ 46

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der deutschen Sprache und Literatur sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul soll das Basismodul erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 47

Didaktik der englischen Sprache und Literatur

(1) ¹Bei der Wahl der Didaktik der englischen Sprache und Literatur sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls zu absolvieren. ³In diesem Fall soll das Basismodul vor Beginn des Praktikums absolviert werden.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Englische Fachdidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Englische Fachdidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 48

Didaktik der Geographie

(1) ¹Bei Wahl der Didaktik der Geographie sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen, wobei das Basis- vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden soll. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Geographiedidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Geographiedidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 49

Didaktik des Französischen

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik des Französischen sind die zwei fachdidaktischen Module zu bestehen. ²Das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) soll vor dem Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidakti-

sche Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Didaktik des Französischen mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Didaktik des Französischen mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 50

Didaktik der Geschichte

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Geschichte sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul soll das Basismodul erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Didaktik der Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 51

Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen, wobei das Basismodul vor dem Vertiefungsmodul erfolgreich absolviert werden soll. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Didaktik des Religionsunterrichts mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul: Schulpraktische Studien mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 52

Didaktik der Kunst

(1) ¹Bei der Wahl von Fachdidaktik Kunst sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul soll das Basismodul erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

Die Studierenden absolvieren die folgenden Module:

1. Basismodul Kunstdidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Kunstdidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 53

Didaktik der Informatik

(1) ¹Bei der Wahl der Didaktik der Informatik sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul soll das Basismodul erfolgreich absolviert werden. ³Bei Wahl der Didaktik der Informatik ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Didaktik der Informatik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Didaktik der Informatik mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 54

Didaktik der Mathematik

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Mathematik sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul soll das Basismodul erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Didaktik der Mathematik mit 5 ECTS-Leistungspunkten

2. Vertiefungsmodul Didaktik der Mathematik mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 55

Didaktik der Wirtschaftswissenschaften

(1) ¹Bei Wahl der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften sind das Basis- und das Vertiefungsmodul abzulegen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

(2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

1. Basismodul Grundlagen der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 56

Didaktik der Sozialkunde

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Sozialkunde sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1) und das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 57 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

(2) Die Studierenden absolvieren die folgenden Module:

1. Basismodul Sozialkundedidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten
2. Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Sozialkundedidaktik mit 5 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 57 Praktika

(1) Exerцитium Paedagogicum

¹Das Exerцитium Paedagogicum soll im dritten und vierten Studiensemester absolviert werden. ²Es hat einen Umfang von in der Regel 240 Unterrichtszeiteinheiten. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von der Schulleitung und dem betreuenden Dozenten bzw. der betreuenden Dozentin der Universität ohne Notengebung bestätigt und mit sechs ECTS-Leistungspunkten angerechnet.

(2) Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Es besteht die Möglichkeit, das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I nachzuweisende studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Rahmen des Bachelorstudiengangs in der Modulgruppe C abzuleisten und die dafür vorgesehenen Leistungspunkte in den Bachelorstudiengang einzubringen. ²Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann in diesem Fall wahlweise im Erst- oder Zweitfach absolviert werden. ³Eine Ausnahme stellt das Fach Informatik dar; in diesem Fach ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum verpflichtend (§ 53 Abs. 1 Satz 3). ⁴Das Praktikum hat einen Umfang von in der Regel sechs Semesterwochenstunden. ⁵In derjenigen Didaktik, in der das Praktikum nach Satz 1 nicht abgeleistet wird, ist stattdessen ein vertiefendes Seminar in der Fachdidaktik zu besuchen (vgl. dazu die Modulübersichten in den fachspezifischen Modulkatalogen der Fachdidaktiken nach §§ 46 bis 56). ⁶Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird vom betreuenden Fachdidaktiker bzw. der betreuenden Fachdidaktikerin der Universität ohne Notengebung bestätigt. ⁷Es werden fünf ECTS-Leistungspunkte erteilt.

(3) Betriebspraktikum

¹Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 LPO I ist die Ableistung eines Betriebspraktikums von mindestens acht Wochen in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. ²Für den Fall, dass zusammen mit dem Bachelorstudium die Bildungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben werden sollen, wird dringend empfohlen, das Betriebspraktikum bereits während des Bachelorstudiums zu absolvieren. ³Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. ⁴Es soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. ⁵Haben die Studierenden das Fach Wirtschaftswissenschaften gewählt, so ist anstelle des Betriebspraktikums der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem kaufmännischen Praktikum von drei Monaten Dauer als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen; ein Betriebspraktikum kann im Umfang von acht Wochen Dauer für das kaufmännische Praktikum ersatzweise angerechnet werden, sofern der kaufmännische Charakter des Betriebspraktikums nachgewiesen wird. ⁶Das Betriebspraktikum und das kaufmännische Praktikum sind keine Bestandteile des Bachelorstudiengangs und es werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 58

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau vom 18. April 2012 (vABIUP S. 11) – im Folgenden „StuPO 2012“ - mit den Einschränkungen nach Abs. 2 außer Kraft.

(2) ¹Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau immatrikuliert sind, findet, unter Einschränkung des Satzes 2, weiterhin die „StuPO 2012“ Anwendung.

²Anstelle des § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie der §§ 6, 7, 10 und 11 der „StuPO 2012“ gelten jeweils § 5 Abs. 2 Sätze 4, 5, 6 und 7 sowie die §§ 6, 7, 10 und 11 dieser Satzung.

³Anstelle des § 13 Abs. 7, des § 15 Abs. 1 sowie des § 17 der „StuPO 2012“ gelten jeweils § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 1 sowie § 18 dieser Satzung.

⁴Weiterhin gilt anstelle des § 3 Abs. 2 der „StuPO 2012“ § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 Satz 6 das Zitat „§§ 5, 12 und 13“ durch das Zitat „§§ 5, 12 und 12a“ ersetzt wird.

⁵Anstelle des § 12 der „StuPO 2012“ gilt § 12 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass in Abs. 2 Satz 2 das Zitat „§ 13 Abs. 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 12a Abs. 1 bis 4“, in Abs. 3 Satz 1 das Zitat „§ 15 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1“ und in Abs. 1 Satz 3 das Zitat „§§ 24 bis 57“ durch das Zitat „§§ 23 bis 54“ ersetzt wird; anstelle von § 12a der „StuPO 2012“ gilt § 13 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass in Abs. 5 Satz 5 das Zitat „§ 15 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1“ ersetzt wird; anstelle von § 14 der „StuPO 2012“ gilt § 15 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 Satz 5 das Zitat „§ 21 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 2“ ersetzt wird; anstelle von § 16 der „StuPO 2012“ gilt § 17 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass in Abs. 2 Sätze 1 und 2 jeweils das Zitat „§ 15 Abs. 3 Satz 5“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 3 Satz 5“ und in Abs. 2 Satz 5 das Zitat „§ 15 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 2“ ersetzt wird; anstelle von § 20 der „StuPO 2012“ gilt § 21 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass in Abs. 1 Satz 1 das Zitat „§ 16 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 1“ und das Zitat „§ 57 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 57 Abs. 1 Satz 3“ und in Abs. 1 Satz 2 das Zitat „§ 15 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 3“ ersetzt wird.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium im Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2013/ 2014 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau in der Fassung dieser Satzung ablegen. ²In diesem Fall gelten

ausschließlich die Vorschriften und ECTS-Leistungspunkte dieser Satzung; hinsichtlich erworbener ECTS-Leistungspunkte besteht kein Vertrauensschutz.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Mai 2014, Az.: VII/2.I-10.3940/2014.

Passau, den 21. Mai 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 21. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2014.